Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg in der Fassung der 23. Änderung vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Stadt werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Grundstückseigentümer, die eine Abfallentsorgungsgemeinschaft bilden, sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an Gebührenschuldner, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenschuldner/in der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird eine Rechtsänderung der Stadt nicht angezeigt, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben. Wird das Grundstück am ersten Tage eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so vermindert sich die Gebühr entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.
- (3) Wird ein Abfallsack verwendet, so ist der Wohnungs- bzw. Betriebsinhaber Gebührenschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

Eine Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung liegt vor, sobald dem Benutzer für sein Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.
- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

40 I Fassungsvermögen	68,00 EUR
60 I Fassungsvermögen	102,00 EUR
80 I Fassungsvermögen	136,00 EUR
120 l Fassungsvermögen	204,00 EUR
240 l Fassungsvermögen	408,00 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	1.870,00 EUR
2.500 l Fassungsvermögen	4.250,00 EUR
5.000 I Fassungsvermögen	8.500,00 EUR.

(3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

auf	34,00 EUR
auf	51,00 EUR
auf	68,00 EUR
auf	102,00 EUR.
	auf auf

jährlich.

(4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 l Fassungsvermögen	30,00 EUR
120 I Fassungsvermögen	60,00 EUR
240 I Fassungsvermögen	120,00 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	550,00 EUR

(5) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit Filterdeckel mit:

60 l Fassungsvermögen	33,64 EURO
120 l Fassungsvermögen	63,50 EURO
240 l Fassungsvermögen	125,05 EURO.

- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.

- (8) (entfallen)
- (9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.
- (10) Das Entgelt für den Verkauf von Biofiltermaterial-Ersatz durch die Stadt beträgt 13,51 € je Stück.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallbehälter werden durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer.
- (2) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen oder Gebühren im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend mit dem folgenden Monat angepasst. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.
 - Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes oder bei Gebührenänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 7 und Abs. 9 wird die Gebühr bei Überlassung des Abfallsacks bzw. des Papiersacks für Gartenabfälle ohne besondere Festsetzung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.